

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – 28. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Abs. 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 20. Juli 2021 die 28. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drs. 20/1060). Die Verordnung sieht in Anbetracht niedriger Inzidenzen und steigender Impfquoten weitere Lockerungen vor. Diese betreffen unter anderem die Aufhebung der Kontaktbeschränkungen, Anpassungen bei den Abstandsregelungen, die Aufhebung der Maskenpflicht in einigen Bereichen und die Anzahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Abs. 2 Corona-

Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 mit der 28. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 27. Coronaverordnung läuft am 2. August 2021 aus, so dass bis dahin eine neue Regelung in Kraft treten muss. Eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung konnte nicht abgewartet werden. Die nächste planmäßige Plenarsitzung findet Mitte September 2021 statt.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident